



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

"Decreto semplificazione" und "Decreto competitività"	2
Eilverordnung Nr. 91 vom 24. Juni 2014 - "Decreto competitività"	2
Art. 18 - Steuerbonus für die Anschaffung von Anlagegütern.....	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



RUNDSCHREIBEN 06/2014

WIRTSCHAFT & STEUERN

"Decreto semplificazione" und "Decreto competitività"

Am 24. Juni 2014 hat die Regierung zwei wichtige und umfangreiche Maßnahmenpakete erlassen, welche auf der einen Seite die Entbürokratisierung fördern und auf der anderen Seite die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Zeiten wirtschaftlicher Krise stärken soll. Diese zwei Notverordnungen haben eine beschränkte Gültigkeit von 60 Tagen, danach müssen diese in ein Gesetz umgewandelt werden. Wie üblich wird erwartet, dass sich einzelne Artikel noch ändern können. Im Großen und Ganzen kann man jedoch davon ausgehen, dass die genannten Maßnahmen Bestand haben und somit mit Gesetz wirksam werden. Im gegenständlichen Rundschreiben werden wir Sie über die Eilverordnung Nr. 91 ("Decreto competitività") informieren, da diese mehrere Steuerbonuse für Unternehmen vorsieht.

Eilverordnung Nr. 91 vom 24. Juni 2014 - "Decreto competitività"

Die Eilverordnung wurde am 24. Juni 2014 erlassen und am darauffolgenden Tag im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Der wichtigste Artikel für Unternehmen betrifft sicherlich die Einführung einer neuen Steuerbegünstigung, welche im Wesentlichen der Beihilfe "Tremonti ter" aus dem Jahre 2009 nachempfunden wurde.

Im Folgenden die wichtigsten Artikel:

Art. 3 - Steuerbonus für Landwirte

Der Artikel 3 nennt zwei Steuerbeihilfen für **Unternehmen, welche landwirtschaftliche Produkte herstellen und im landwirtschaftlichen Sektor tätig sind.**

Steuerbonus für E-Commerce: Es wird ein Steuerguthaben für landwirtschaftliche Unternehmen gewährt, welche Produkte über den Online Handel (E-Commerce) vertreiben und dafür geeignete Webseiten entwickeln und aufbauen lassen. Das Steuerguthaben beträgt 40% auf max. Euro 50.000,00 und kann für den Zeitraum 2014 - 2016 beantragt werden.

Steuerbonus für neue Produkte: Weiters wird ein Guthaben für die Realisierung von neuen Betriebszweigen oder die Ausübung von neuen Tätigkeiten des Unternehmens gewährt, wobei Investitionen für die Entwicklung neuer Produkte, Prozesse, Vorgänge oder Technologien gefördert werden. Der Steuerbonus beträgt 40% auf max. Euro 400.000,00 und wird ebenfalls für den Zeitraum 2014 - 2016 gewährt.



Das Steuerguthaben kann mit Mod. F24 verrechnet werden und zählt nicht zum steuerbaren Einkommen. Für die Festlegung der Modalitäten und des genauen Einreichverfahrens bedarf es jedoch eines Ministerialdekretes und der Zustimmung der Europäischen Kommission.

Art. 5 - Einstellung von jungen landwirtschaftlichen Arbeitern

Falls Landwirte Jugendliche beschäftigen möchten, können Sie unter bestimmten Umständen zwei unterschiedliche Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen. Ihr Arbeitsrechtsberater wird Sie dementsprechend sicher kompetent beraten, jedoch wollen wir den Artikel kurz anführen.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber können einen **Steuerbonus von 1/3 des Bruttolohnes** in Anspruch nehmen, falls diese junge Arbeitnehmer mit einem unbefristeten Vertrag oder einen mindestens 3 Jahre laufenden befristeten Vertrag einstellen, welche

- zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und
- seit 6 Monaten arbeitslos sind und nur einen Mittelabschluss oder einen Abschluss niedriger Klasse haben.

Weiteres kann ab dem Jahr 2014 ein **Steuerbonus von 50% der IRAP** nicht nur für Arbeiter mit unbefristeten Vertrag in Anspruch genommen werden, sondern auch für Saisonarbeiter, welche

- mindestens 150 Tage im Jahr angestellt sind
- einen Vertrag von mindestens 3 Jahre haben.

Art. 18 - Steuerbonus für die Anschaffung von Anlagegütern der Kategorie 28

Diesbezüglich verweisen wir Sie auf den **eigenen Bereich unseres Rundschreibens**, in dem wir das Thema näher behandeln und auch umfangreiche Klarstellungen geben.

Art. 19 - Änderungen im Bereich der ACE

Die ACE ("aiuto alla crescita economica") wurde 2011 eingeführt und fördert die Eigenkapitalisierung von Unternehmen. In der Notverordnung werden zwei Bereiche der ACE neu geregelt bzw. eingeführt:

"Super ACE" für börsennotierte Unternehmen: Für Unternehmen mit Aktien, welche sich an der Börse notieren lassen, wird die Veränderung des Eigenvermögens im Vergleich zum Vorjahr auf 40% angehoben. Somit wird die ACE Bemessungsgrundlage erhöht und dies führt zu einer niedrigeren Steuerschuld. Dies gilt jedoch beschränkt für das Jahr des Marktanges und die nächsten 2 Jahre.

Übertrag eines eventuellen ACE Überschusses: Falls nur ein Teil der ACE aufgrund von steuerlichen Verlusten oder zu geringer Steuerbemessungsgrundlage genutzt wird, konnte der Überschuss bisher auf die nächsten Jahre übertragen werden. Neu ist, dass der Überschuss nun als Steuerguthaben anerkannt werden kann. Zu



diesem Zweck wird das Guthaben in Anwendung des normalen Steuersatzes in eine Steuergutschrift umgerechnet und der daraus resultierende Betrag kann in fünf gleichen Jahresraten von der IRAP Schuld abgezogen werden.

Art. 20 - Verschiedene Änderungen des Gesellschaftsrechts

Senkung des Gesellschaftskapitals für Aktiengesellschaften: Im Art. 20 wird das Limit für das Mindestkapital für Aktiengesellschaften reduziert. Wo vorher mind. Euro 120.000,00 für die Gründung notwendig waren, bedarf es jetzt nur mehr Euro 50.000,00. Die soll die Gründung und Verbreitung von Aktiengesellschaften begünstigen. Im Fall von Verlusten braucht das Gesellschaftskapital nur mehr auf den Betrag von Euro 50.000,00 aufgestockt werden.

Überwachungsrat / Revisor in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Infolgedessen mussten auch die Voraussetzungen für die Bestellung des Überwachungsrates oder des Revisors der GmbH geändert werden. Bisher war ein Überwachungsrat/Revisor zwingend vorgeschrieben, falls das Gesellschaftskapital über dem Mindestkapital der Aktiengesellschaft lag. Dieser Passus wurde im ZGB komplett gestrichen und somit muss laut Art. 2477 ZGB ein Kontrollorgan in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur in jenen Fällen bestellt werden, falls:

- eine GmbH zur Erstellung einer konsolidierten Bilanz verpflichtet ist,
- die GmbH eine Gesellschaft beherrscht, welche ihrerseits eine konsolidierte Bilanz machen muss und
- die GmbH in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei von drei Schwellen überschreitet: Bilanzsumme Euro 4,4 Mio., Umsatzerlöse Euro 8,8 Mio. und eine durchschnittliche Beschäftigtenanzahl von 50.

Dies bedeutet, dass bei vielen GmbHs der Aufsichtsrat oder die Einsetzung eines Revisors nicht mehr zwingend benötigt wird. Dies kann man bei Mandatsende bzw. bei der Neubestellung des Kontrollorgans berücksichtigen.

Art. 26 - Neuerungen im Bereich Photovoltaikanlagen

Inhaber von Photovoltaik-Anlagen über einer Nennleistung von 200 kWh müssen sich ab dem Jahr 2015 auf eine Reduzierung der Förderung einstellen, wobei jedoch gleichzeitig die Laufzeit der Förderung auf 24 Jahre (ursprünglich 20 Jahre) ausgedehnt wird. Die Förderung wird wie folgt gekürzt:

Restlaufzeit	Reduzierung um	Restlaufzeit	Reduzierung um
12 Jahre	25%	13 Jahre	24%
14 Jahre	22%	15 Jahre	21%
16 Jahre	20%	17 Jahre	19%
18 Jahre	18%	Über 19 Jahre	17%

Weiters wird im Dekret festgelegt, dass die Förderung in monatlichen Raten abgerechnet wird, wobei 90% der Jahresdurchschnittsproduktion gefördert werden.

Art. 18 - Steuerbonus für die Anschaffung von Anlagegütern

Mit dem "decreto competitività" wurde eine neue Investitionshilfe eingeführt, welcher der "Tremonti ter" Förderung aus dem Jahre 2009 nachempfunden wurde. Die Grundüberlegungen sind im Wesentlichen dieselben wie jene des Jahres 2009, wonach der Ankauf von Maschinen und Anlagen aus der ATECO Gruppe 28 gefördert wird.

Wer kann den Steuerbonus in Anspruch nehmen?

In der Notverordnung wird festgelegt, dass nur Unternehmen und Einzelunternehmen mit Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit die Förderung in Anspruch nehmen können. Es können sowohl Unternehmen welche schon länger Bestand haben, als auch Unternehmen, welche kürzlich gegründet wurden, den Steuerbonus beanspruchen. Freiberufler sind von der Möglichkeit der Steuerförderung ausgeschlossen.

Welche Investitionsgüter werden gefördert?

Es werden nur **neue und noch nie verwendete Investitionen** der ATECO Kategorie 28 gefördert, welche

- den Einzelbetrag der Investition Euro 10.000,00 übersteigen
- zwischen dem 25. Juni 2014 und dem 30. Juni 2015 angekauft werden

Im **Anhang dieses Rundschreibens** (Quelle: <http://www.swz.it/de/ausgaben/21312-neue-investitionsbeihilfen.html>) finden Sie eine grobe Aufstellung der geförderten Investitionsgüter, wobei jedoch erwähnt werden muss, dass auch Güter **außerhalb dieser Kategorie gefördert** werden, falls diese im Zusammenhang mit Gütern aus der Kategorie 28 gekauft werden. Als Beispiel nennt die Einnahmenagentur, dass ein Registrierkassensystem als gesamte Anlage anzusehen ist. Somit wäre die Registrierkasse selbst (Klasse 28) und auch die gesamten Bestandteile (Klasse 26) förderungswürdig.

In welchem Zeitraum müssen die Güter angeschafft werden?

Wie oben beschrieben, müssen die Anlagegüter zwischen dem **25. Juni 2014 und dem 30. Juni 2015** angekauft werden. Ausschlaggebend für den Zeitpunkt ist nicht die Bestellung oder die Zahlung, sondern ausschließlich die Lieferung oder Übergabe des Anlagegutes. Das heißt, dass auch Güter berücksichtigt werden können, welche vor dem 25. Juni 2014 bestellt werden, jedoch erst danach geliefert werden. Im umgekehrten Fall müssen die Güter vor dem 30. Juni 2015 geliefert werden, ansonsten kann die Förderung nicht mehr in Anspruch genommen werden.



Wie hoch ist der Steuerbonus und wie wird er berechnet?

Der Ankauf von Investitionsgütern wird mit einer **Förderung in Höhe von 15%** finanziert. Der Betrag wird jedoch nicht auf dem Nettoeinkaufswert berechnet, sondern auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Investitionen im jeweiligen Zeitraum (2014 und 2015) und dem Durchschnittswert der reinen Investitionen der Kategorie 28 der letzten 5 Jahre, wobei das Jahr mit dem höchsten Investitionsvolumen von der Berechnung ausgeschlossen werden kann.

Beispiel: Falls Investitionen im 2. Semester 2014 von Euro 40.000 getätigt werden und der Durchschnitt der letzten 5 Jahre Euro 20.000 beträgt, kann auf die Differenz von Euro 20.000 ein Steuerbonus von Euro 3.000 (=15%) auf 3 Jahre aufgeteilt werden. Somit kann jedes Jahr ein Betrag von Euro 1.000,00 verrechnet werden.

Wie kann die Steuergutschrift verrechnet werden?

Die Verrechnung kann nun im Gegensatz zur Förderung von 2009 mit F24 verrechnet werden und somit mit allen Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Abgaben, welche über das F24 abgerechnet werden. Das Guthaben kann jedoch nicht sofort, sondern erst zeitversetzt im zweiten Folgejahr nach Anschaffung auf drei Jahre aufgeteilt werden.

Anschaffungszeitraum	Verrechnung mit
25. Juni – 31. Dezember 2014	01. Jänner 2016
01. Jänner – 30. Juni 2015	01. Jänner 2017

Dies kann für einige Betriebe sicher eine Hemmschwelle darstellen, da das Guthaben erst zeitversetzt verrechnet werden kann.

Wann kann das Guthaben widerrufen oder rückerstattet werden?

Das Guthaben wird widerrufen, falls

- die geförderten Investitionsgüter vor dem Ablauf von zwei Jahren veräußert oder für betriebsfremde Zwecke gebraucht werden;
- die geförderten Investitionsgüter vor Ablauf von 4 Jahren nach Abgabe der Steuererklärung außerhalb Italiens gebracht werden;

In diesem Fall muss das Guthaben rückerstattet werden, ansonsten wird es von der Agentur der Einnahmen mit Strafen und Zinsen nachgefordert.

Dr. Markus Hofer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Freitag, 25. Juli 2014

Intrastat – Monatliche Meldung für Juni

Intrastat – Trimestrale Meldung für 2. Trimester

Donnerstag, 31. Juli 2014

Black-List – Monatliche Meldung für Juni

Black-List – Trimestrale Meldung für 2. Trimester

Mod. 770/2014 – Semplificato + Ordinario – Telematische Übermittlung

Mittwoch, 20. August 2014

MwSt. – Abrechnung für Juli

MwSt. – Absichtserklärung

INPS – 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Steuerzahlungen – Saldo + 1. Akontozahlung mit Aufschlag 0,4% (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS, Handelskammergebühr) – für alle Subjekte mit „Studi di settore“



Ateco 2007 Kode	Beschreibung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)
28.11.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
28.11.12	Herstellung von Kolben, Kolbenringen und Vergasern und dergleichen sowie Ein- und Auslassventilen für Kolbenverbrennungsmotoren
28.11.2	Herstellung von Turbinen und Turbinengeneratoren (inklusive Teile und Zubehör)
28.12.0	Herstellung von hydraulischer Ausrüstung
28.13.0	Herstellung von Pumpen und Kompressoren (ohne hydraulische Ausrüstung)
28.14.0	Herstellung von Armaturen (ohne Ventile für Ölhdraulik und Pneumatik)
28.15.0	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebsselementen
28.15.1	Herstellung von Antriebsselementen
28.15.2	Herstellung von Kugellagern
28.21.1	Herstellung von Öfen und Brennern
28.21.2	Herstellung von Heizungsanlagen
28.21.21	Herstellung von Heizungskesseln
28.21.29	Herstellung von anderen Heizungssystemen
28.22.0	Herstellung von Hebewerkzeugen und Fördermitteln
28.22.01	Herstellung von Aufzügen, Lastaufzügen und Fahrtreppen
28.22.02	Herstellung von Kränen, Seilwinden, Hubwagen, fahrbaren Hubvorrichtungen, mechanischen Greifern
28.22.03	Herstellung von Schubkarren u.Ä.
28.22.09	Herstellung von anderen Maschinen und Geräten für Hebe-, Förder- und Bewegungstätigkeiten
28.23.0	Herstellung von Büromaschinen und -ausrüstung (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)
28.23.01	Herstellung von Tonerpatronen für Büromaschinen
28.24.0	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb
28.25.0	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (nicht für den Haushalt)
28.25.00	Herstellung von Klimaanlage für den Hausgebrauch
28.29.0	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a.n.g.
28.29.1	Herstellung von Waagen und automatischen Geräten für Verkauf und Vertrieb (einschließlich Zubehör)
28.29.2	Herstellung von Anlagen und Geräten für die Chemieindustrie und für Erdölraffinerien (einschließlich Teile und Zubehör)
28.29.3	Herstellung von Maschinen zum Füllen, Verschließen und Verpacken (einschließlich Teile und Zubehör)
28.29.9	Herstellung von Maschinen für den allgemeinen Gebrauch und andere mechanische Geräte a.n.g.
28.29.91	Herstellung von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten und Gas nicht für den Haushalt
28.29.92	Herstellung von Reinigungsmaschinen (einschließlich Geschirrspüler) nicht für den Haushalt
28.29.93	Herstellung von Wasserwaagen, Bandmaßen u.ä. mechansichen Präzisionswerkzeugen und Handwerkzeugen (ohne optische)
28.29.99	Herstellung von anderen Maschinen unspezifischer Verwendung a.n.g.
28.30.0	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
28.30.1	Herstellung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren)
28.30.9	Herstellung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und für die Tierzucht
28.41.0	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung (einschließlich Teile und Zubehör)
28.49.0	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen
28.49.01	Herstellung von Maschinen zum Elektroplattieren (Galvanotechnik)
28.49.09	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör) a.n.g.
28.91.0	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung (einschließlich Teile und Zubehör)
28.92.0	Herstellung von Maschinen für Bergwerk, Gruben und Baustellen
28.92.01	Herstellung von Kippern für den Einsatz im Bergwerk, in Gruben und auf Baustellen
28.92.09	Herstellung von sonstigen Maschinen für Bergwerk, Gruben und Baustellen
28.93.0	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung (einschließlich Teile und Zubehör)
28.94.0	Herstellung von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe
28.94.1	Herstellung von Maschinen für die Herstellung und Behandlung von Textilien, von Nähmaschinen und Strickmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör)
28.94.2	Herstellung von Maschinen und Geräten für das Ledergewerbe und für Schuhe (einschließlich Teile und Zubehör)
28.94.3	Herstellung von Maschinen und Anlagen für Wäschereien (einschließlich Teile und Zubehör)
28.95.0	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung
28.96.0	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk
28.99.0	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.
28.99.1	Herstellung von Druckerei- und Buchbindereimaschinen
28.99.2	Herstellung von Industrierobotern für verschiedene Spezialaufgaben
28.99.3	Herstellung von Geräten für Schönheitssalons und Wellnesseinrichtungen
28.99.91	Herstellung von Startvorrichtungen für Flugzeuge am Boden und auf Flugzeugträgern sowie Zubehör
28.99.92	Herstellung von Karussells, Wippen, Schießständen und anderen Geräten und Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe
28.99.93	Herstellung von Einrichtungen zum Auswuchten von Reifen und sonstigen Auswuchtgeräten
28.99.99	Herstellung von sonstigen Maschinen für Spezialaufgaben a.n.g. (einschließlich Teile und Zubehör)